

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege  
Postfach 120142 · 64238 Darmstadt

An die Mitglieder im Koordinierungsgremium  
(mit der Bitte um Weiterleitung an die Versorgungseinrichtungen im Land Hessen)  
sowie die Pflegeschulen im Land Hessen  
(zur Kenntnisnahme)

Geschäftszeichen  
IV3-18b 26.97

Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Erreichbarkeit  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Lukas Elias Best  
+4961132591078  
+49611327591078  
lukas.best@hlfgp.hessen.de  
[www.hessenlink.de/hlfgp](http://www.hessenlink.de/hlfgp)

Datum

6. Februar 2024

## **Verkürzung und Verlängerung von Anpassungslehrgängen (§44 Abs. 1a Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber viele Neuerungen geschaffen. Eine davon ist die Möglichkeit, dass Anpassungslehrgänge nach dem Pflegeberufegesetz nach §44 PflBG (betrifft Anpassungslehrgänge von Personen, die Ihre Ausbildung in Drittstaaten absolviert haben) verkürzt oder verlängert werden können, sofern die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang anbietet, dies bei der zuständigen Behörde (im Land Hessen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege) beantragt. Einschlägig ist diesbezüglich folgende Rechtsgrundlage:

### §44 Abs. 1a PflAPrV

„Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen. Der Anpassungslehrgang kann unter Berücksichtigung des im Feststellungsbescheid vorgegebenen Rahmens verkürzt oder verlängert werden. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden. Die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung durch eine geeignete Person beizufügen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung oder Verlängerung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen und begründeten Antrages; eine Verkürzung oder Verlängerung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.“

Damit das Verfahren zur Anwendung von §44 Abs. 1a PflAPrV transparent und unter Berücksichtigung der im Land Hessen vorgenommenen konzeptuellen Ausgestaltung der Anpassungsmaßnahmen gestaltet werden kann, bitte ich, folgendes zu beachten:

Hausanschrift:  
Heinrich-Herz-Straße 5  
64295 Darmstadt

Postanschrift:  
Postfach 120142  
64238 Darmstadt

Telefon: (0611) 3259-1000  
Telefax: (0611) 32759-1999

E-Mail: [poststelle@hlfgp.hessen.de](mailto:poststelle@hlfgp.hessen.de)  
Internet: [www.hlfgp.hessen.de](http://www.hlfgp.hessen.de)

- Es können ausschließlich jene praktischen Anteile im Anpassungslehrgang verkürzt oder verlängert werden, die im Rahmen der Anschreiben zum Festsetzungsbescheid als „**Weitere Stunden zur freien Verteilung**“ ausgewiesen sind. Eine Verkürzung der anderen im individuellen Anpassungslehrgang zu absolvierenden theoretischen oder praktischen Qualifizierungsanteile wäre nicht genehmigungsfähig.
- Der Antrag (Anlage A) soll von der Einrichtung gestellt werden, bei der die „Weiteren Stunden zur freien Verteilung“ im Rahmen der praktischen Ausbildung realisiert werden und die bei Beginn des Anpassungslehrgangs gegenüber dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege benannt wurde. (In der Regel ist dies die Einrichtung, die die internationale Pflegefachperson angeworben hat.)
- Da ein Antrag nach §44 Abs. 1a PflAPrV unmittelbar in das Anerkennungsverfahren der betroffenen internationalen Pflegefachperson eingreift und unmittelbare Auswirkungen auf deren Lebensplanung hat, ist der Antrag im Sinne eines fairen Verfahrens der betroffenen Person zur Kenntnis zu geben und deren Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.
- Da der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung zu begründen ist (Anlage B), empfiehlt es sich, dies anhand der Ergebnisse einer Lernstandserhebung plausibel darzulegen. Im Rahmen der Lernstandserhebung soll das Kompetenzprofil von Pflegefachpersonen nach Anlage 2 (bzw. Anlage 3 und 4) PflAPrV Berücksichtigung finden. Ich weise jedoch darauf hin, dass der einfache Hinweis auf eine ggf. fehlende Sprachkompetenz nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend ist, um einen Antrag auf Verlängerung zu begründen, wenn nicht zugleich aus der Darlegung erkennbar, ist durch welche Maßnahme der Erwerb der Sprachkompetenz erreicht werden kann.
- Der Antrag nebst Begründung soll an die für das jeweilige Anerkennungsverfahren zuständige, sachbearbeitende Person im Dezernat IV/3 Pflegeberufe per Mail gesendet werden. Die zuständige Person kann dem individuellen Feststellungsbescheid entnommen werden.

Für Ihre Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lukas Elias Best